



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Entwicklung der Weinklassierung «*Von der AOC zur AOP für Weine*»

Informationsveranstaltung Rebbau 2018, Twann, am 22. Februar
2018

**Elodie Cheseaux, Fachbereich Pflanzliche Produkte,
Bundesamt für Landwirtschaft BLW**



1. Einführung
2. Weshalb umsteigen und wie?
3. Unterschiede zwischen den AOC-/Landweinen (LW) und den AOP/IGP für Weine in der EU
4. Nutzen und Herausforderungen einer AOP/IGP-Weinklassierung in der Schweiz



WTO

Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS); Art. 22 et 23

**Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und
der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit
landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarabkommen 1999)**

**Anhang 7: Betreffend den Handel mit Weinbauerzeugnissen:
Gegenseitige Anerkennung der geografischen Angaben (GA) für
Weine**

EU Klassierung:

1. Weine mit GA:
*Geschützte Ursprungsbezeichnung
(GUB/AOP)*
*Geschützte geografische Angabe
(GGA/IGP)*
2. Weine ohne GA

Schweizer Klassierung:

1. Kontrollierte
Ursprungsbezeichnung
(KUB/AOC)
2. Landweine (LW)
3. Tafelweine (TW)

Einführung: Heutige Weinklassierung der Schweizer Weine

Klasse	Geografisches Gebiet	Verschnitt	Weinproduktion sort	Rebsorten	Höchst-erträge (kg/m ²)	Natürlicher Mindest-zuckergehalt (°Brix)
AOC	<i>AOC: Kantone können Bundesvorgaben einschränken (0 % Verschnitt, tiefere Höchsterträge, Ausschluss einiger önologischer Verfahren, usw.)</i>					
	≤ Kanton	max. 10 %	nicht festgelegt	definiert	1.4 1.2	15.2 17.0
LW	> Kanton	max. 15 %	nicht festgelegt	frei	1.8 1.6	14.4 15.2
TW	-	-	-	-	-	13.6 14.4



Weshalb umsteigen?

- Bei den AOP/IGP für landwirtschaftliche Erzeugnissen (ausser Wein) sind die Produzenten für ihre Pflichtenhefte verantwortlich. Die gleiche Verantwortung soll der Weinwirtschaft übertragen werden.
- Die heutige Weinklassierung weist Schwächen im Bereich Marktsegmentierung und Wertschöpfung auf: Die Anforderungen an die AOC sind zu tief und zu heterogen; die LW haben keine klar abgegrenzte Herkunft.
- Die AOC-Bestimmungen für Wein sind komplex; der Unterschied zu einer AOP für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist für Konsumenten nicht verständlich.
- Die heutige Weinklassierung genügt den WTO-Bestimmungen nicht (ähnliche Lage in der EU Gesetzgebung vor 2009).
- Mit dem Systemwechsel soll die gegenseitige Anerkennung der Ursprungsbezeichnungen mit der EU langfristig gestärkt werden.



Wie umsteigen?

- 2016: Arbeitsgruppe BLW/KOLAS macht Auslegeordnung der heterogenen AOC-Regelungen und zeigt Verbesserungspotential der heutigen Weinklassierung auf.
- 2017: Erweiterung Arbeitsgruppe mit Branchenvertretern (IVVS & VSW).
- Änderung der Weinklassierung → Änderung des LwG
- Vorbereitung der Änderung → Agrarpolitik für die Periode 2022+
- Vernehmlassung zur Agrarpolitik 22+ voraussichtlich im Herbst 2018



Unterschiede EU-CH: Definitionen AOP/IGP für Weine in der EU

Die Ursprungsbezeichnung (UB/AO)	Die geographische Angabe (GA/IG)
...ist der Name einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in Ausnahmefällen eines Landes, die dazu dient, ein Erzeugnis zu bezeichnen...	...ist die Angabe einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in Ausnahmefällen eines Landes, die dazu dient, ein Erzeugnis zu bezeichnen...
... das seine Qualität oder seine Eigenschaften überwiegend oder ausschliesslich den geografischen Verhältnissen einschliesslich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt.	...dessen besondere Qualität, Ansehen oder eine andere Eigenschaft auf diesen geografischen Ursprung zurückgeführt werden kann.
...das aus Weintrauben gewonnen wird, die ausschliesslich aus diesem geografischen Gebiet stammen.	...bei dem mindestens 85 % der zu seiner Herstellung verwendeten Trauben ausschliesslich aus diesem geografischen Gebiet stammen. Der Rest stammt aus dem betroffenen Mitgliedstaat.
...dessen Herstellung ausschliesslich in diesem geografischen Gebiet erfolgt.	...dessen Herstellung ausschliesslich in diesem geografischen Gebiet erfolgt.
... das ausschliesslich aus Rebsorten gewonnen wurde, die zur Art <i>Vitis vinifera</i> zählen.	...das aus Rebsorten gewonnen wurde, die zur Art <i>Vitis vinifera</i> oder einer Kreuzung zwischen der Art <i>Vitis vinifera</i> und einer anderen Art der Gattung <i>Vitis</i> zählen.



Unterschiede EU-Schweiz

	EU	Schweiz
Verschnitt	AOP: verboten IGP: 15 %	AOC: 10 % LW: 15 %
Angabe eines ergänzenden geographischen Namens	AOP-IGP: 85 %	AOC-LW: von 60 bis 90 % je nach Kanton
Weinproduktionsort	AOP-IGP: im abgegrenzten geografischen Gebiet	AOC-LW: nicht festgelegt
Rebsorte	AOP: <i>vitis vinifera</i> IGP: <i>vitis vinifera</i> oder <i>vitis vinifera</i> x andere <i>vitis</i>	AOC – LW: nicht festgelegt
Schutzantrag	Von einer repräsentativen Produzentengemeinschaft	Über Gesetzgebung der Kantone
Einspracheverfahren	JA, durch Mitglieds-, Drittstaat und durch eine Person mit einem berechtigten Interesse	Nicht möglich



Nutzen und Herausforderungen einer AOP/IGP-Klassierung für Schweizer Weine (ohne internationale Ausrichtung)

Nutzen		Herausforderungen	
AOP	IGP	AOP	IGP
100 % Ursprungswahrheit	85 % Ursprungswahrheit	Anpassung des Produktionsvolumens und/oder des Preises	
85 % Ursprungswahrheit für die Angabe eines ergänzenden geografischen Namens		Abgrenzung des geografischen Gebiets	
AOP steht für typische regionalspezifische Eigenheiten einer Region	IGP = zweites Ursprungssegment	Passende Auswahl der Rebsorten und önologischen Verfahren für die jeweiligen AOP oder IGP	
Mehrwert für Produzenten und regionale Wirtschaft, da gesamte Weinproduktion in der Region stattfindet.		Verteilung des Mehrwerts auf die regionalen Akteure	
Kollektive Marktinstrumente in Händen der Produzenten		Produktion von Wein verschiedener Klassen führt zu besserer Marktsegmentierung	
		Redaktion von Pflichtenheften und Führung des Angebots und der Positionierung der AOP/IGP durch eine starke Kollaboration zwischen den Produzenten	



Häufige Fragen/Antworten zum Projekt (1)

- Wer stellt den Schutzantrag und die Pflichtenhefte der AOP?
→ eine repräsentative Produzentengemeinschaft.
- Ist es möglich, einen Namen gleichzeitig als AOP und IGP zu schützen?
→ Nein (vgl. AOP Languedoc und IGP Pays d'Oc)
- Muss man für die AOP/IGP ein geografisches Gebiet abgrenzen?
→ Ja (auf Parzellenebene = Kataster; ≠ Kantonsfläche)
- Sind mehrere sich überlagernde AOP möglich («russische Puppen»)?
→ Ja (die Anforderungen sollen jedoch steigen, je kleiner die AOP wird [pyramidaler Aufbau])
- Gibt es eine maximale Anzahl Rebsorten, die pro AOP sind?
→ Nein (die Rebsorten sollen auch mit der Region verbunden sein)



Häufige Fragen/Antworten zum Projekt (2)

- Sollen AOP-Weine ausschliesslich aus Rebsorten der Art *Vitis vinifera* hergestellt werden?
 - **Nein** (die Rebsorten sollen aber mit der Region verbunden sein)
- Muss die Weinherstellung im geografischen Gebiet stattfinden?
 - **Ja** (es gibt die Möglichkeit, ein angrenzendes Gebiet zu definieren)
- Muss die Abfüllung im geografischen Gebiet der AOP/IGP stattfinden?
 - **Nein** (ist aber möglich)
- Müssen die önologische Verfahren für die AOP/IGP systematisch erfasst werden?
 - **Nein** (ist aber möglich: z.B. Verbot von Eichenspänen);
NB: Süssungsverbot für AOP-Weine in der EU



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Source: <http://www.thunersee.ch/fr/pique-nique-et-reprendre-des-forces.html>